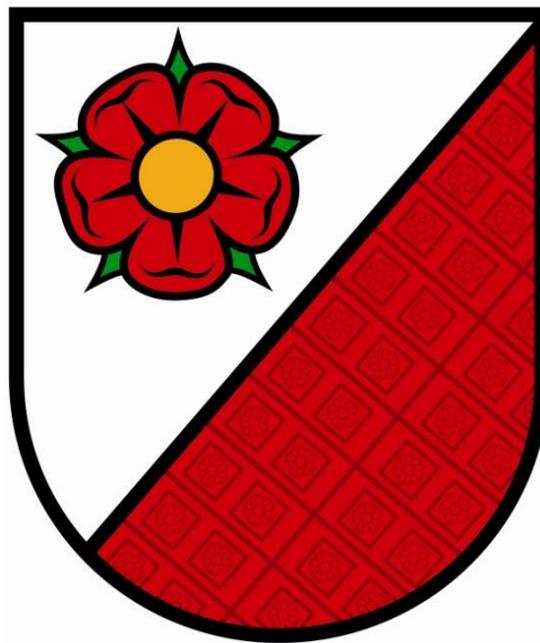


Abwasserverordnung
der
Einwohnergemeinde Wynigen
(AbwV)



26. November 2012

mit Änderungen vom 29. Juni 2015,
2. September 2019, vom 25. Juni 2024
und vom 12. Mai 2025

Art. 1

Reduktion Anschlussgebühr bei grosser Leitungslänge

¹ Die Anschlussgebühren gemäss Art. 1 des Gebührenreglements zum Abwasserreglement werden maximal um 70 % reduziert; dem Gebührenpflichtigen verbleiben damit mindestens 30 % der Anschlussgebühr zur Bezahlung.

² Die Minimalgebühr wird mit dem gleichen Prozentsatz reduziert wie die Anschlussgebühr nach Belastungswert.

³ Die Reduktionen betragen nach folgender Tabelle:

101 bis 200 m	10 %
201 bis 300 m	20 %
301 bis 400 m	30 %
401 bis 500 m	40 %
501 bis 600 m	50 %
601 bis 700 m	60 %
über 701 m	70 %

⁴ Gemessen wird nicht die effektive Leitungslänge, sondern die Luftlinie ab Anschlusschacht an die öffentliche Leitung bis zur nächstgelegenen Gebäudeecke des angeschlossenen Gebäudes.

⁵ Wird mehr als eine Liegenschaft mit einer gemeinsamen privaten Leitung erschlossen, wird zunächst für jede einzelne Liegenschaft die Luftlinie ab Gebäudeecke bis zum entsprechenden Anschlusschacht (der privaten Leitung) berechnet. Anschliessend werden je einzeln die Distanzen in Luftlinie zwischen den Anschlusschächten (der privaten Leitung) ermittelt, bis die öffentliche Leitung erreicht wird. Diese Distanzen werden jeweils dividiert durch die Anzahl der nutzniessenden Liegenschaften. Die so ermittelten Meter werden für die einzelnen Liegenschaften summiert und in die Tabelle gemäss Pt. 3 übertragen.

⁶ Als nutzniessende Liegenschaften werden bezeichnet:

- die gemäss den gesetzlichen Bestimmungen im Zeitpunkt der Berechnung anschlusspflichtigen Liegenschaften, auch wenn sie noch nicht angeschlossen sind
- die freiwillig anschliessenden Liegenschaften
- die allenfalls bereits früher an die private Leitung angeschlossenen Liegenschaften.

Art. 2

*Regenabwasser-
Anschlussgebühr*

¹ In den Ausnahmefällen, in denen gemäss kantonalen Gesetzgebung die Einleitung von Regenabwasser in die Kanalisation zulässig ist, wird für den Anschluss folgende einmalige Gebühr erhoben:
bis 100 m² entwässerter Fläche CHF 500.--
bis 200 m² entwässerter Fläche CHF 1'000.--
bis 300 m² entwässerter Fläche CHF 1'500.--
bis 400 m² entwässerter Fläche CHF 2'000.--
bis 500 m² entwässerter Fläche CHF 2'500.--
ab 501 m² entwässerter Fläche CHF 5.-- je m².

Art. 3

*Anteil Grund- und
Verbrauchsgebühr*

...¹

Art. 3a

*Einlage in die
Spezialfinanzierung
Werterhalt²*

¹ Die Einlagen in die Spezialfinanzierung gemäss Art. 25 KGSchG bzw. Art. 30 Abs. 3 des Abwasserreglements basieren auf einem Zielwert von 60 % bis 100 % des Wiederbeschaffungswertes der Anlagen. Dabei ist der Werterhalt mindestens so lange zu äufnen, bis er 25% des gesamten Wiederbeschaffungswertes erreicht. ³

² Der Gemeinderat entscheidet jährlich im Budgetprozess oder im Rahmen der Erstellung der Jahresrechnung über den Einlagesatz in die Spezialfinanzierung Werterhalt Abwasser, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Stetigkeit. ⁴

Art. 4

*Wiederkehrende
Gebühren*

¹ Die jährliche Grundgebühr beträgt CHF 160.-- pro angeschlossener Wohnung oder Gewerbebetrieb. ⁵

*Ermässigung bei
Nichteinleitung des
Regenabwassers in
die Kanalisation*

² Der Ermässigung der Grundgebühr für die Nichteinleitung von Regenabwasser in die Kanalisation beträgt:
10 % bei Nichteinleitung des Vorplatzabwassers
10 % bei Nichteinleitung des Dachabwassers
20% bei Nichteinleitung des Vorplatz- und Dachabwassers.

¹ Gelöscht mit Gemeinderatsbeschluss vom 12.05.2025

² Ganzer Absatz eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 29.06.2015

³ Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 12.05.2025

⁴ Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 12.05.2025

⁵ Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 02.09.2019

Verbrauchsgebühr ³ Die Verbrauchsgebühr beträgt CHF 1.20 pro m³ Wasser.⁶

Art. 5

*Zuständigkeiten im
Abwasserbereich
Aufgaben der
Tiefbaukommission*

- ¹ Die Tiefbaukommission besorgt insbesondere
- a) die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Anlagen;
 - b) den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes);
 - c) die Festlegung des Anschlusszeitpunktes anschlusspflichtiger Liegenschaften;
 - d) die Festlegung des Einzugsgebietes einer Leitung;
 - e) die Erhebung der für die Gebührenbemessung notwendigen Grundlagen;
 - f) die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

*Aufgaben des
Ressortchefs Tiefbau*

- ² Der Ressortchef Tiefbau ist zuständig für
- a) die Gewährung von Fristerstreckungen oder ratenweiser Zahlung von Anschlussgebühren.

*Aufgaben der
Gemeindeverwaltung*

- ³ Der Gemeindeverwaltung obliegt
- a) die Prüfung und, soweit die Gemeinde zuständig ist, die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen;
 - b) die Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn);
 - c) die Kontrolle der Schlamm Entsorgung aus privaten Abwasseranlagen;
 - d) die Überwachung der Einreichung der Ausführungspläne privater Abwasserleitungen für die Nachführung des Leitungskatasters;
 - e) die Nachführung des Katasters der Versickerungsanlagen.

*Baukontrollen im
Abwasserbereich⁷*

- ⁴ Der Gemeinderat beauftragt einen qualifizierten Anbieter mit der Durchführung der gesetzlichen vorgeschriebenen Baukontrollen im Abwasserbereich (insbesondere Kontrolle der Kanalisationsanschlüsse und der Versickerungsanlagen).⁸

⁶ Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 29.06.2015

⁷ Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 02.09.2019

⁸ Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 02.09.2019

Art. 6

Inkrafttreten

Die Abwasserverordnung tritt auf den 01. Januar 2013 in Kraft.

² Die Änderungen vom 29. Juni 2015 treten auf den 01. Januar 2015 (Art. 3a) bzw. auf den 1. Januar 2016 (Art. 4) in Kraft.

³ Die Änderung vom 2. September 2019 treten auf den 1. Januar 2020 in Kraft.⁹

⁴ Die Änderungen vom 25. Juni 2024, rückwirkend per 1. Januar 2024, werden ausser Kraft gesetzt.¹⁰

⁵ Die Änderungen vom 12. Mai 2025 treten rückwirkend auf den 1. Januar 2025 in Kraft.¹¹

⁹ Eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 02.09.2019

¹⁰ Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 12.05.2025

¹¹ Eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 12.05.2025

Beschluss Gemeinderat

Angenommen durch den Gemeinderat am 26. November 2012.

Der Präsident
sig.
Peter Heiniger

Der Sekretär
sig.
Christian Liechi

Beschluss Gemeinderat - Änderung 1

Der Gemeinderat nahm die Änderungen der Abwasserverordnung am 29. Juni 2015 an.

Der Präsident
sig.
Beat Studer

Der Sekretär
sig.
Christian Liechi

Beschluss Gemeinderat - Änderung 2

Der Gemeinderat nahm die Änderungen der Abwasserverordnung am 2. September 2019 an.

Der Präsident
sig.
Fabian Horisberger

Der Sekretär
sig.
Christian Liechi

Beschluss Gemeinderat - Änderung 3

Der Gemeinderat nahm die Änderungen der Abwasserverordnung am 25. Juni 2024 an.

Die Präsidentin
sig.
Sandra Sommer

Der Sekretär
sig.
Christian Liechi

Bescheinigung betr. Veröffentlichung

Die vom Gemeinderat am 25. Juni 2024 beschlossene Änderung der Abwasserverordnung wurde gestützt auf Art. 45 GV öffentlich bekanntgemacht durch Publikation im Anzeiger von Burgdorf und Umgebung vom 4. Juli 2024.

Wynigen, 4. Juli 2024

Der Gemeindeschreiber
sig.
Christian Liechi

Beschluss Gemeinderat - Änderung 4

Der Gemeinderat nahm die Änderungen der Abwasserverordnung am 12. Mai 2025 an.

Die Präsidentin

Der Sekretär

Sandra Sommer

Christian Liechi

Bescheinigung betr. Veröffentlichung

Die vom Gemeinderat am 12. Mai 2025 beschlossene Änderung der Abwasserverordnung wurde gestützt auf Art. 45 GV öffentlich bekanntgemacht durch e-Publikation vom 15. Mai 2025.

Wynigen, 12. Mai 2025

Der Gemeindegeschreiber

Christian Liechi